



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 2014

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2057	21. 3. 2014	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei des Landes NRW	170
2180	5. 3. 2014	Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Besseres Hannover“ und Gläubigeraufruf	179
2180	10. 3. 2014	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Charter Borderland“ und Gläubigeraufruf	179
2180	12. 3. 2014	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Frankfurt am Main“; Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 1 Vereinsgesetz und Gläubigeraufruf nach § 13 VereinsG i. V. m. § 15 DV zum VereinsG	180
2180	12. 3. 2014	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Westend“; Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 1 Vereinsgesetz und Gläubigeraufruf nach § 13 VereinsG i. V. m. § 15 DV zum VereinsG	180
71260	21. 2. 2014	Änderung der Satzung der „Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege“	181
7861	5. 3. 2014	RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe als Liquiditätshilfe nach Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen.	181
791	18. 3. 2014	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förder Richtlinien Biologische Stationen NRW – FöBS)	181

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Hilfskasse beim Landtag	
5. 3. 2014	Bek. – Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen	182

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
2. 4. 2014	Bek. – Europawahl 2014 Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Land Nordrhein-Westfalen.	182
	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)	
2. 4. 2014	Bek. – Zuweisung von Übertragungskapazitäten für die landesweite digitale terrestrische Verbreitung bzw. Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms bzw. eines vergleichbaren Telemediums im DVB-T-Standard	183

I.**2057****Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei des Landes NRW**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 405-63.13.03
v. 21.3.2014

Aufgrund des § 2 der Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR – (RdErl. d. Finanzministeriums vom 1.10.2013, – SMBl. NRW. 20024) werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein–Westfalen für die Polizei folgende abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen:

Sofern keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen wurden, gelten die KfzR unmittelbar.

Zu § 1 Begriffsbestimmung

Zu Abs. 2

Wasser- und Luftfahrzeuge der Polizei sind Kraftfahrzeugen im Sinne des §1 KfzR gleichgestellt.

Zu § 2 Geltungsbereich

Zu Abs. 1

Dienststellen im Sinne der KfzR sind die Polizeibehörden.

Zu § 3 Beschaffungsverfahren

Zu Abs. 1 und 3 bis 5

Das Beschaffungsverfahren wird durch Erlass geregelt. Über die Anmietung von Kraftfahrzeugen zur Bewältigung eines Einsatzes aus besonderem Anlass entscheiden die Polizeibehörden. Grundsätzlich dürfen nur fabrikneue, schadstoffarme Fahrzeuge beschafft werden. Bei der Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erstellen. Hierbei ist der im Vergleich zum Neufahrzeug geringere Beschaffungspreis in Relation zum konkreten Fahrzeugzustand, der verbleibenden geringeren Restverwendungszeit und der bereits erbrachten Laufleistung zu stellen. Des Weiteren sind in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die zu erwartenden Kosten für die erforderliche polizeispezifische Zusatzausstattung zu berücksichtigen.

Zu § 5 Ausstattung und Zubehör

Die Ausstattung der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei wird durch Erlass geregelt. Eine nachträgliche Veränderung der Ausstattung ist nur zulässig, wenn sie zuvor durch das LZPD genehmigt wurde. Das gilt auch für Veränderungen im Rahmen von Erprobungen.

Zu § 7 Zuweisung und Verwendung

Zu Abs. 2

Über die Verwendung der zugewiesenen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei entscheiden die Polizeibehörden nach dienstlichen Erfordernissen. Hierbei ist eine organisationsübergreifende Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge anzustreben, um eine wirtschaftliche Auslastung zu gewährleisten.

Zu Abs. 3

In Fällen einer vorübergehenden Verlagerung eines Dienstkraftfahrzeuges der Polizei sind Betriebs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten von der übernehmenden Polizeibehörde zu tragen.

Zu § 9 Aufgaben der Kraftfahrzeugsachbearbeitung und der Fahrdienstleitung

Zu Abs. 1 h

Die Bestimmungen gelten nur für Berufskraftfahrerinnen oder Berufskraftfahrer. Zu Abs. 1 n

Bestellung im Sinne dieser Bestimmung ist die erstmalige Erteilung der Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei.

Zu § 10 Kraftfahrtechnischer Dienst

Zu Abs. 2

Die Betreuung der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei obliegt den Polizeibehörden. Diese sind Fahrzeughalter im verkehrs- und zivilrechtlichen Sinne. Die Wahrnehmung der Halterverantwortung ist eigenständig zu regeln.

Zu Abs. 4

Die Funktion des kraftfahrtechnischen Dienstes wird durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, auf Behördenebene durch das Sachgebiet Kraftfahrangelegenheiten oder einer entsprechenden Organisationseinheit wahrgenommen. Die Belehrungen im Sinne des Satzes 3 regeln die Polizeibehörden in eigener Zuständigkeit. Satz 4 gilt nicht für die Polizei.

Zu § 11 Technische Überwachung

Die technische Überwachung der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei obliegt dem für Kraftfahrangelegenheiten zuständigen Sachgebiet oder einer entsprechenden Organisationseinheit.

Zu § 12 Kraftfahrzeugversicherungen

Zu Abs. 2

Über den Abschluss einer Insassenunfallversicherung entscheiden die Polizeibehörden in eigener Zuständigkeit.

Zu § 14 Benutzung auf Dienstfahrten (Dienststreifen, Dienstgängen)

Zu Abs. 6

Die Dienstkraftfahrzeuge sind auch am Tage stets mit Licht (Abblendlicht oder falls vorhanden mit Tagfahrleuchten) zu betreiben, sofern einsatztaktische Gründe nicht dagegen sprechen.

Zu § 16 Mitbenutzung durch Privatpersonen

Einer Erklärung über den Haftungsausschluss bedarf es nicht bei Dienstfahrten zur Erledigung allgemein polizeilicher Aufgaben.

Zu § 19 Betriebskosten

Zu Abs. 1

Über die Instandsetzung der Dienstkraftfahrzeuge entscheiden die Polizeibehörden in eigener Verantwortung auf Grundlage der Wirtschaftlichkeit.

Zu § 20 Unterbringung der Dienstkraftfahrzeuge

Zu Abs. 1

Für die Unterbringung von Dienstkraftfahrzeugen sind überdachte Stellflächen (Schutzdächer) oder Garagen nur dann vorzusehen, wenn dies zwingend aus technischen oder einsatztaktischen Gründen erforderlich ist. Dies gilt sinngemäß auch für die Beheizung der Garagen. Zur Sicherung der Dienstkraftfahrzeuge können zur Vermeidung von vorgenannten baulichen Maßnahmen verschließbare Absperrungen angebracht oder Alarmanlagen installiert werden.

Zu § 24 Selbstfahrerinnen oder Selbstfahrer

Zu Abs. 3

Die Vorlage der Führerscheine ist im Rahmen der Halterverantwortung und den vorgegebenen Fristen zu regeln.

Zu § 25 Pflichten der Kraftfahrzeugführerinnen oder Kraftfahrzeugführer

Zu Abs. 5

Bestellung im Sinne dieser Bestimmung ist die erstmalige Erteilung der Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei.

Das Führen von Fahrtenbüchern ist in **Anlage 4** geregelt. Eine Verwendung von Abkürzungen beim Fahrtenbucheintrag ist nicht vorgesehen, soweit sie nicht von sich aus verständlich sind.

Aufgrund der in § 15 Abs. 2 KfzR (RdErl. d. Finanzministeriums) beschriebenen Möglichkeiten für Polizeipräsidentinnen oder Polizeipräsidenten bitte ich für diese

Fahrzeuge Fahrtenbücher gem. der Anlage 3 der KfzR – (RdErl. d. Finanzministeriums) zu verwenden.

Die Errechnung des Durchschnittsverbrauchs bei monatlichem Abschluss gilt nicht für Dienstkraftfahrzeuge der Polizei.

Zu § 29 Aufgaben der Kraftfahrzeugführerinnen oder Kraftfahrzeugführer

Zu Abs. 1

Unfälle im Sinne dieser Bestimmung sind Verkehrsunfälle (alle plötzlichen und zumindest für einen Beteiligten ungewollten, mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren ursächlich zusammenhängenden Ereignisse, bei den Personen- oder Sachschaden entstanden sind) und Schadensfälle (Verkehrsunfälle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu Abs. 1 c

Straßenverkehrsunfälle mit Dienstkraftfahrzeugen der Polizei sind von Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten, die an dem Unfall nicht beteiligt sind, aufzunehmen und zu bearbeiten.

Zu Abs. 1 d

Gilt nicht für Dienstkraftfahrzeuge der Polizei. Zu Abs. 1 n

Die/der am Unfall beteiligte Polizeibedienstete hat eine Meldung über einen Verkehrsunfall mit dem Dienstkraftfahrzeug der Polizei (**Anlage 1**) ohne vermeidbare Verzögerung vorzulegen.

Bei Unfällen, die sich nicht im öffentlichen Verkehrsraum ereignen, ist der Unfallmeldung eine Handskizze beizufügen.

Ist die/der Polizeibedienstete nicht in der Lage, die Unfallmeldung zu fertigen, veranlasst seine unmittelbare Vorgesetzte oder sein unmittelbarer Vorgesetzter die Vorlage der Meldung.

Die Polizeibehörden melden jährlich sämtliche Unfälle, an denen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei beteiligt waren, dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW nach Vordruck (**Anlage 2**). Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste berichtet mir bis zum 1. 2. eines jeden Jahres nach Vordruck (**Anlage 3**) das Gesamtergebnis.

Zu Abs. 2

Gilt nicht für Dienstkraftfahrzeuge der Polizei.

Zu § 30 Aufgaben der Dienststellenleitung

Zu Abs. 1

Für die Bearbeitung von und abschließende Schadensregulierung bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen der Polizei sind die Polizeibehörden zuständig. Über die Vorlage einer Stellungnahme zur Person des Fahrzeugführers und zum Unfall entscheiden die Polizeibehörden in eigener Zuständigkeit.

Der RdErl. d. Innenministeriums vom 3.8.2007, 47-63.13.02 geändert mit Erlass vom 2.9.2009 – 44 – 63.13.02 (SMBL NRW 2057) wird aufgehoben.

Dienststelle

Meldung über eine(n) ☐ Verkehrsunfall
☐ **Schadensfall** (Unfall außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes)
☐ **Sachbeschädigung**
mit/an einem Dienstkraftfahrzeug der Polizei

Unfallzeit und -ort /Tatzeit und -ort

Tatzeit am/Tatzeitraum von (Wochentag, Datum, Uhrzeit) bis (Wochentag, Datum, Uhrzeit)

Unfallort /Tatort(Gemeinde/Gemeindeteil/Kreis/Straße1/Straße2/Hausnummer/Kilometer ggf. Richtung, Liegenschaft)

Die Unfallstelle liegt ☐ innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ☐ außerhalb einer geschlossenen Ortschaft

Angaben zum Dienstkraftfahrzeug der Polizei

Angaben zum fremden Fahrzeug/zur Gegenseite

Fahrzeugführerin/ Fahrzeugführer

Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle

Name, Vorname, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit

Fahrzeughalterin/ Fahrzeughalter

Polizeibehörde/Polizeieinrichtung

Name, Vorname, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit, Versicherung

Fahrzeuge

Behördenkennzeichen (Fahrzeug)

amtliches Kennzeichen (Fahrzeug)

Behördenkennzeichen (Anhänger)

amtliches Kennzeichen (Anhänger)

Fahrzeug (Art, Hersteller, Typ)

Fahrzeug (Art, Hersteller, Typ)

Kilometerstand

Kilometerstand

Insassen

Name, Alter, Dienststelle/Anschrift, Telefon

Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit

Personenschäden

Name, Dienststelle/Anschrift, Telefon

Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit

Art der Verletzungen

Art der Verletzungen

Sachschäden Fahrzeuge

Sachschäden (Sonstige)

Zeugen

Name, Vorname(n), Anschrift, Telefonische Erreichbarkeit

Name	Unfall vom
	Uhr
Straßenverhältnisse	
Witterungsverhältnisse	
Besonderheiten der Örtlichkeit (z. B. Pfosten, Blumenkübel, enge Zufahrt etc.)	
Inanspruchnahme von ☐ Sonderrechten ☐ Wegerechten	
Unfallschilderung/Sachverhaltsschilderung	
Beweissicherung durch: Polizeiliche Unfallaufnahme Polizeiliche Unfallaufnahme durch (Name, Dienststelle) Polizeiliche Maßnahmen Bemerkungen Ort , Datum Unterschrift ☐ Foto ☐ Skizze ☐ Monobildverfahren ☐ Ja ☐ Nein	

(Polizeibehörde)

(Ort, Datum)

**Verkehrsunfälle¹ / Schadensfälle²
an denen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei beteiligt waren**

Gesamtlauflistung in Km im Berichtsjahr:				
Gesamtsachschaden (einschl. Fremdschaden)				
davon Summe des Eigenschadens				
Berichtsjahr	Anzahl Verkehrsunfälle	davon Anzahl Verkehrsunfälle unter Inanspruchnahme von Sonder- oder Wegerechten	Anzahl Schadensfälle	Gesamtanzahl Verkehrsunfälle Schadensfälle
1. Verkehrsunfälle / Schadensfälle				
Unfälle im Berichtsjahr				
Sachschadensunfälle				
Eigenverschulden				
Fremdverschulden				
Schuldfrage ungeklärt				
Tote - (gesamt)				
davon - eigene				
Verletzte - (gesamt)				
davon - eigene				
2. Unfallursachen bei Eigenverschulden³				
Nicht angepasste Geschwindigkeit				
Fehler beim Abbiegen				
Wenden				
Rückwärtsfahren				
Ein- und Anfahren				
Überholen				
Nichtbeachten Vorfahrt / Vorrang				
Ungenügender Sicherheitsabstand				
Alkoholeinfluss oder Einfluss anderer berauschender Mittel				
Falsches Verhalten gegenüber Fußgängern				
Sonstige				

¹ Jedes plötzliche und zumindest für einen Beteiligten ungewollte, mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren ursächlich zusammenhängendes Ereignis, bei dem Personen- oder Sachschaden entstanden ist.

² Unfall außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes.

³ Für jeden Unfall ist nur eine vorläufig festgestellte Ursache, bei mehreren Ursachen die wesentlichste anzugeben.

Anlage 3

[illegible]

(Titelblatt, DIN A 5,

Fahrtenbuch Nr.

(Titelblatt, Rückseite)

Anleitung

1. Das Fahrtenbuch ist ständig im Dienstkraftfahrzeug der Polizei mitzuführen.
2. Die Eintragungen in das Fahrtenbuch sind täglich vor Beginn und unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt dokumentenecht vorzunehmen. Werden an einem Tage mehrere Fahrten durchgeführt, so ist jede Fahrt besonders einzutragen. Bei Dienstkraftfahrzeugen der Polizei mit EG-Kontrollgerät sind die vorgeschriebenen Schaublätter einzulegen.
3. Vor Antritt jeder Fahrt ist der Stand des Wegstreckenzählers mit der letzten Eintragung im Fahrtenbuch zu vergleichen. Unterschiede in den Kilometerständen sind zu vermerken und sofort zu melden.
4. Die Fahrtstrecke ist so einzutragen, dass eine Überprüfung anhand der Eintragung selbst oder anhand der Karte möglich ist. Soweit sich aus dem Zweck der Fahrt das Fahrtziel nicht ergibt, ist es hinter dem Ortsnamen anzugeben.
5. In Spalte „Zweck der Fahrt“ sind die Eintragungen so zu fassen, dass der konkrete Zweck zu erkennen ist. Allgemeine Angaben, wie z.B. Dienstfahrt, Kontrollfahrt, Dienstaufsichtsfahrt usw. genügen nicht.
6. Betriebsstoffmengen sind als Gegennachweis und zur Kontrolle einzutragen.
7. Bei der Mitnahme von Personen ist das Fahrtenbuch unmittelbar nach jeder Fahrt unaufgefordert dem ranghöchsten bzw. dienstältesten Fahrtteilnehmer zur Unterschrift (Benutzer) vorzulegen.

Anlage 4

Seite 1

Fahrtenbuch Nr.....

für

Kfz-Art

Amtl. Kennzeichen

ADV-Nr.

Kenn-Nr.
(Schlüsselzahl, Behörde/Einr., Funktionsnummer)

Begonnen:

Beendet:

Dieses Buch hat - 50 - Blatt

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

(Unterschrift

Anlage 4

gerade Seiten

ungerade Seiten

Lfd. Nr.	Datum Uhrzeit a) Beginn b) Ende	km-Stand b) Rückkehr a) Abfahrt c) gefahr. km	Fahrtstrecke bzw. Streife	Zweck der Fahrt	Betriebsstoff		Unterschrift des a) Fahrers b) Benutzers
					Kraft- stoff	Öl	
		b)					a)
	a)	a)					b)
	b)	c)					
		b)					a)
	a)	a)					b)
	b)	c)					
		b)					a)
	a)	a)					b)
	b)	c)					
		b)					a)
	a)	a)					b)
	b)	c)					
		b)					a)
	a)	a)					b)
	b)	c)					
		b)					a)
	a)	a)					b)
	b)	c)					

2180

**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Besseres Hannover“
und Gläubigeraufruf**

Bek. d.es Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 5.3.2014

Das Verbot des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 24. September 2012 gegen den Verein „Besseres Hannover“ wurde am 4. Oktober 2012 im Bundesanzeiger (BAnz AT 04.10.2012 B6) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg durch Urteil vom 3. September 2013 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vom 23.4.2013 ist mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Januar 2014 zurückgewiesen worden. Das Verbot ist somit unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Die Tätigkeit der Vereinigung „BESSERES HANNOVER“ läuft den Strafgesetzen zuwider. Die Vereinigung richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Die Vereinigung „BESSERES HANNOVER“ wird hiermit verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung „BESSERES HANNOVER“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Betrieb der Internetseite der Vereinigung „BESSERES HANNOVER“ wird unverzüglich eingestellt. Es handelt sich um folgende Internetseite: www.besseres-hannover.info. Ferner sind sämtliche Benutzerkonten der Vereinigung „BESSERES HANNOVER“ in allen sozialen Netzwerken zu schließen.
5. Das Vermögen der Vereinigung „BESSERES HANNOVER“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung „BESSERES HANNOVER“ deren verfassungswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. Mai 2014 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. Mai 2014 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

– MBl. NRW. 2014 S. 179

2180

**Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit
des Verbots des Vereins „Hells Angels Motorcycle
Club Charter Borderland“
und Gläubigeraufruf**

Bek. d Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 10.3.2014

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat am 6. Juni 2011 gemäß Artikel 9 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) folgende Verbotsverfügung erlassen, die am 10. Juni 2011 zugestellt wurde:

Verfügung

I.

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels Motorcycle Club Charter Borderland“ (im Folgenden: „HAMC Borderland“) laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „HAMC Borderland“ ist verboten. Er wird aufgelöst. Das Verbot erstreckt sich auf die Teilorganisation „Commando 81 Borderland“.
3. Dem Verein „HAMC Borderland“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „HAMC Borderland“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den „HAMC Borderland“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des „HAMC Borderland“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „HAMC Borderland“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „HAMC Borderland“ dessen strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die in den Nrn. 4, 5 und 6 genannten Einziehungen.

II.

Die vorgenannte Verfügung ist nach Rücknahme der Klage am 31. Januar 2014 unanfechtbar geworden. Sie wird daher gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes erneut bekannt gemacht.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nunmehr gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. April 2014 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Innenministerium Baden-Württemberg anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dies Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs.1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. April 2014 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

– MBl. NRW. 2014 S. 179

2180

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Frankfurt am Main“; Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 1 Vereinsgesetz und Gläubigeraufruf nach § 13 VereinsG i. V. m. § 15 DV zum VereinsG

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 12.3.2014

Das Verbot des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. September 2011 gegen den Verein „Hells Angels MC Charter Frankfurt am Main“ wurde am 19. Oktober 2011 im Bundesanzeiger (S. 3655) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof durch Urteil vom 28. Februar 2013 abgewiesen und die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vom 23. April 2013 ist mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 2013 zurückgewiesen worden. Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden.

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Charter Frankfurt“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Hells Angels MC Charter Frankfurt“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Hells Angels MC Charter Frankfurt“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Hells Angels MC Charter Frankfurt“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Hells Angels MC Charter Frankfurt“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens von Sachen Dritter nach Ziffer 5 der Verfügung.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 15. Mai 2014 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 15. Mai 2014 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.“

– MBl. NRW. 2014 S. 180

2180

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Westend“; Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 1 Vereinsgesetz und Gläubigeraufruf nach § 13 VereinsG i. V. m. § 15 DV zum VereinsG

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 12.3.2014

Das Verbot des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. September 2011 gegen den Verein „Hells Angels MC Charter Westend“ wurde am 19. Oktober 2011 im Bundesanzeiger (S. 3656) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof durch Urteil vom 28. Februar 2013 abgewiesen und die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vom 23. April 2013 ist mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 2013 zurückgewiesen worden. Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden.

Verfügung:

Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Charter Westend“ laufen den Strafgesetzen zuwider.

Der Verein „Hells Angels MC Charter Westend“ ist verboten. Er wird aufgelöst.

Dem Verein „Hells Angels MC Charter Westend“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.

Das Vermögen des Vereins „Hells Angels MC Charter Westend“ wird beschlagnahmt und eingezogen.

Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Hells Angels MC Charter Westend“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens sowie von Sachen Dritter nach Ziffer 5 der Verfügung.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 15. Mai 2014 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

– MBl. NRW. 2014 S. 180

71260

Änderung der Satzung der „Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege“

Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter – 111.1.3208.2
v. 21.2.2014

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 15.11.2004 (MBL NRW. S. 1133) wird wie folgt geändert:

1. § 11 der Satzung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„1

Die Stiftungsmittel werden als zweckgebundene Zuschüsse oder als Darlehen an im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen für Zwecke der Wohlfahrtspflege gegeben.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„4

Näheres zur Mittelvergabe, insbesondere über die Schwerpunkte und das Verfahren der Förderung, regeln die Richtlinien des Stiftungsrates über die Verwendung der Mittel.“

Diese Änderung der Satzung ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 21.2.2014

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

– MBL NRW. 2014 S. 181

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe
als Liquiditätshilfe nach Naturkatastrophen
und außergewöhnlichen Ereignissen**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-3 – 2114.03.01
v. 5.3.2014

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 9.9.2003 (MBL NRW. S. 1129) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L352/9 vom 24.12.2013) finden für diese Richtlinie Anwendung.“

2. In Anlage 1 Nummer 1 wird folgende Angabe angefügt:

„Erklärung zu De-minimis-Beihilfen

□ in den zwei vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr habe ich keine De-minimis-Beihilfen erhalten

□ in den zwei vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr habe ich folgende De-minimis-Beihilfen erhalten

.....
.....

3. In Anlage 2 Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L352/9 vom 24.12.2013) gewährt.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2014 S. 181

791

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Unterstützung
von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW
für Maßnahmen des Naturschutzes
und der Landschaftspflege
(Förderrichtlinien Biologische Stationen
NRW – FöBS)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III-1-618.01.00.01
v. 18.3.2014

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 1.1.2005 (MBL NRW. S. 564), zuletzt geändert durch RdErl. vom 14.3.2011 (MBL NRW. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird vor den Wörtern „Gegenstand der Förderung“ die Angabe „2.1“ eingefügt.

2. Die Nummern 2.1 bis 2.5 werden die Nummern 2.1.1 bis 2.1.5.

3. Die Nummer 2.6 wird Nummer 2.1.6 und die Angabe „5.000 EURO“ wird durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

4. Nach der Nummer 2.1.6 wird folgende Nummer 2.2 eingefügt:

„2.2

Gegenstand der Förderung sind des Weiteren die Arbeiten der EDV-Servicestelle der Biologischen Stationen in Nordrhein-Westfalen als datentechnische Vermittlungsstelle zwischen den Biologischen Stationen und dem LANUV NRW sowie anderen Landesbehörden.“

5. In Nummer 4 wird die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

6. In Nummer 5.1 wird die Angabe „i.S.d.“ durch die Wörter „im Sinn der“ ersetzt.

7. In Nummer 5.2 wird die Angabe „(s. Nr. 2)“ durch die Angabe „(siehe Nummer 2)“ ersetzt.

8. Die Nummer 6.4.2 wird wie folgt gefasst:

„6.4.2

Für Arbeiten und Maßnahmen nach Nummer 2.1 beträgt die Höhe der Landeszuwendung 80 Prozent und für Arbeiten nach Nummer 2.2 100 Prozent der Bemessensgrundlage als Festbetrag.“

9. In Nummer 7.2.2 wird die Angabe „Nr. 1.3.1“ durch die Angabe „Nummer 1.3.1“ und die Angabe „gem. Ziff. 5.3“ durch die Angabe „gemäß Nummer 5.3“ ersetzt.

10. In Nummer 7.3 wird die Angabe „Nr. 7.3“ durch die Angabe „Nummer 7.3“ und die Angabe „25 %“ durch die Angabe „25 Prozent“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 181

II.

Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen

Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Hilfskasse beim Landtag
v. 5.3.2014

Der Ältestenrat des Landtags und der Verwaltungsrat der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen haben aufgrund des § 32 des Abgeordnetengesetzes – AbgG NRW – vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 96), – SGV. NRW. 1101 – in den Sitzungen vom 12.2.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen, die durch Erl. d. Finanzministeriums v. 4.3.2014 – Vers. 35-00-1 U 25 III B 4 – genehmigt worden ist.

Die Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20. Januar 1969 (MBL. NRW. S. 555), zuletzt geändert durch Beschlüsse des Ältestenrats des Landtags und des Verwaltungsrates der Hilfskasse beim Landtag vom 22. Dezember 2009 (veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 5.1.2010 – MBl. NRW. S. 29 –) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Ältestenrats des Landtags. Zusätzlich entsenden die Fraktionen des Landtags, die bereits in der Zeit vom 01. September 1965 bis zum 28. Mai 1980 im Landtag gebildet waren, jeweils ein zusätzliches Mitglied aus dem Kreis ihrer Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten in den Verwaltungsrat. Diese sollen dem versicherten Personenkreis angehören.

Den Vorsitz des Verwaltungsrats führt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags, im Falle der Verhinderung die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten in der festgelegten Reihenfolge.

2. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die durch den Verwaltungsrat aus dem Kreis der Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten gewählt werden. Diese sollen dem versicherten Personenkreis angehören.

Diese Satzungsänderung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 5. März 2014

Hilfskasse beim Landtag
Nordrhein-Westfalen
Carina G ö d e c k e

Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Hilfskasse beim Landtag
Nordrhein-Westfalen

III.

Landeswahlleiterin

Europawahl 2014 Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Land Nordrhein-Westfalen

Bek. der Landeswahlleiterin 12-35.06.04/05
v. 3.4.2014

Gemäß § 15 Abs. 3 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749), i. V. m. § 37 Abs. 2 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4335), gebe ich hiermit die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Land Nordrhein-Westfalen für die Europawahl am 25. Mai 2014 bekannt:

Nr.	Kurzbezeichnung	Parteiename
1	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
2	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
3	GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
4	FDP	Freie Demokratische Partei
5	DIE LINKE	DIE LINKE
6	REP	DIE REPUBLIKANER
7	Tierschutzpartei	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
8	PIRATEN	Piratenpartei Deutschland
9	FAMILIE	Familien-Partei Deutschlands
10	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
11	Volksabstimmung	Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen
12	PBC	Partei Bibeltreuer Christen
13	ÖDP	Ökologisch-Demokratische Partei
14	CM	CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten
15	AUF	AUF – Partei für Arbeit, Umwelt und Familie, Christen für Deutschland
16	DKP	Deutsche Kommunistische Partei
17	BP	Bayernpartei
18	PSG	Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale
19	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität
20	AfD	Alternative für Deutschland
21	PRO NRW	Bürgerbewegung PRO NRW
22	MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
23	NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
24	Die PARTEI	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen

**Zuweisung von Übertragungskapazitäten
für die landesweite digitale terrestrische
Verbreitung bzw. Weiterverbreitung eines
Fernsehprogramms bzw. eines vergleichbaren
Telemediums im DVB-T-Standard**

Bek. d. Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
(LfM) vom 2.4.2014

Die Ausschreibung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – Zuweisung von Übertragungskapazitäten für die landesweite digitale terrestrische Verbreitung bzw. Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms bzw. eines vergleichbaren Telemediums im DVB-T-Standard – ist auf der Homepage der LfM **www.lfm-nrw.de** öffentlich bekannt gemacht worden.

Düsseldorf, den 2.4.2014

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

i.V.
Doris B r o c k e r

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569